

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage und Zweck
2. Organisation
3. Verwaltungsrat
4. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats
5. Sitzungen des Verwaltungsrats
6. Beschlüsse des Verwaltungsrats
7. Informationsrecht des Verwaltungsrats
8. Selbstkontrolle des Verwaltungsrats
9. Präsident des Verwaltungsrats
10. Geschäftsleitung
11. Finanzverantwortliche
12. Geschäftsbereichsleiter
13. Controlling / Qualitätsmanagement
14. Verhalten von Mitgliedern des VR und der GL
15. Inkraftsetzung

Allgemeines

- 1 Grundlage und Zweck
 - 1.1 Der Verwaltungsrat der bau **construct** services ag erlässt auf der Grundlage der Statuten der bau **construct** services ag nach Artikel 17 nachstehendes Reglement. Zwingende Rechtsvorschriften und die Statuten gehen diesem Reglement vor.
 - 1.2 Das Reglement ergänzt die anwendbaren Gesetze, die Statuten und definiert die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen der Organe der bau **construct** services ag im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit.
 - 1.3 Alle Organe und Personen tragen für die ihnen gemäss diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung. Unter Verantwortung verstehen wir nicht nur die Rechenschaftspflicht, sondern auf die vorbeugenden Massnahmen zur zeitgerechten Erreichung vereinbarter Ziele ohne übermässig unerwünschte Nebenwirkungen.
- 2 Organisation
 - 2.1 Gegenstand dieses Reglements sind die Hauptaufgaben und Befugnisse folgender Organe und Personen
 - Verwaltungsrat
 - Präsident des Verwaltungsrates
 - Geschäftsführer
 - Finanzverantwortlicher
 - Bereichsleiter
 - 2.2 Dieses Reglement gilt als Basis zur dezentralen Resultat- und Führungsverantwortung und delegiert das operative Geschäft an den Geschäftsführer mit seinen Bereichsverantwortlichen. Zusätzlich bildet dieses Reglement die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe während der Transformationsphase der Gianesi + Hofmann AG ab. Die nachfolgend beschriebenen Aufgabengebiete sind exemplarisch aufgeführt und werden durch das Unterschriftenreglement (QMS / Kapitel 2 / 2.3 Unterschriftenreglement) ergänzt.



- 3 Verwaltungsrat
- 3.1 Zusammensetzung und Konstituierung des VR
Gemäss Artikel 14 der Statuten bau **construct** services ag besteht der VR aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.
- 4 Aufgaben und Kompetenzen des VR
- 4.1 Der VR ist befugt, über Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder Revisionsstelle fallen. Im Rahmen dieses Reglements delegiert er gestützt auf Artikel 17, Ziff 4 der Statuten gewisse Aufgaben an den VR-Präsidenten, an den Geschäftsführer, den Finanzverantwortlichen und die Bereichsleiter.
- 4.2 Der VR ist für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle der Geschäftstätigkeiten aus dem operativen Tagesgeschäft verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und der anwendbaren Rechtsvorschriften. Er entscheidet über die strategischen Ziele der bau **construct** services ag und über die zur Erreichung der Ziele notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Weiter bestimmt der VR die Werte und Standards der bau **construct** services ag und stellt sicher, dass die Pflichten gegenüber Aktionären eingehalten werden.
- 4.3 Dem VR kommen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu
- 4.3.1 Strategie
1. Die Oberleitung der bau **construct** services ag mit Festlegung der Jahres-, Mittel- und Langfristziele. Die Erarbeitung der strategischen Prioritäten und der einzelnen Bereiche in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
 2. Die Genehmigung der finanziellen Ziele der Unternehmung sowie den Geschäftsbereichen.
 3. Risikobeurteilung
 4. Entscheidung über die Schaffung neuer – oder die Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche. Genehmigung von wesentlichen Akquisitionen, Fusion oder die Bildung von strategisch/operativen Partnerschaften.
- 4.3.2 Finanzen
1. Die Detaillierung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Planung sowie die Verfassung eines Berichtwesens, gegliedert nach Bereichen und vorjährigen Vergleichszahlen.
 2. Jährliche Beurteilung und Genehmigung des Budgets und die mittel-fristige Planung der bau **construct** services ag gegliedert nach Geschäftsbereichen.
 3. Erstellung des Geschäftsberichtes
 4. Prüfung der Liquidität im Rahmen des Geschäftsvorganges.
 5. Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.
- 4.3.3 Organisation
1. Festlegung der Organisation der bau **construct** services ag.
 2. Überprüfung und Genehmigung von Reglementen und Führungsvorgaben.
 3. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen u.a. auch bzgl der Befolgung der Gesetze, Statuten und der Durchführung der Beschlüsse des VR bzw. der Generalversammlung.
- 4.3.4
1. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
 2. Beschlussfassung in Bezug auf Anträge zuhanden der Aktionäre.

3. Umsetzung der durch die Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

- 5 Sitzungen des Verwaltungsrates
- 5.1 Der VR tagt, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber 2x jährlich. Der Sitzungskalender wird vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.
 - 5.2 Die VR Sitzungen werden durch den VR-Präsidenten einberufen. Jedes VR-Mitglied oder der Geschäftsführer können beim VR-Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung und die Aufnahme von Traktanden verlangen.
 - 5.3 Der VR-Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, lädt schriftlich und in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein.
 - 5.4 Sitzungen werden vom VR-Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit (Spezialfall) von einem anderen, von den dadurch zwingend anwesenden Gianesi+Hofmann AG (Muttergesellschaft) VR-Mitgliedern bestimmten VR-Mitglied geleitet.
 - 5.5 Der VR kann Sitzungen durch Entscheid des Präsidenten unter Beizug von internen oder externen Spezialisten durchführen. In der Regel nehmen der Geschäftsführer, der Finanzverantwortliche sowie die Bereichsleiter betreffenden Traktanden an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Antrag eines VR - Mitglieds können durch Mehrheitsbeschluss des VR einzelne Themen ohne diese Personen beraten werden.
 - 5.6 Zum Abschluss der VR-Sitzung spricht sich der VR in der Regel noch im geschlossenen Kreis aus.
 - 5.7 Sitzungen können persönlich oder mittels Telefonkonferenz durchgeführt werden.
 - 5.8 Die Protokolle enthalten alle VR-Beschlüsse und fass die Überlegungen des VR in allgemeiner Art und Weise zusammen. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben der VR Mitglieder werden in den Protokollen abgezeichnet. Die Protokolle sind vom VR-Präsidenten und vom Verfasser zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse des VR
- 6.1 Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen im VR erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - 6.2 Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlag auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; dabei gilt auch das absolute Mehr aller Mitglieder des VR.
7. Informationsrecht des VR
- 7.1 VR-Mitglieder haben Zugang zu allen Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
 - 7.2 Während VR-Sitzungen können VR-Mitglieder unabhängig von der Agenda über alle Angelegenheit der bau **construct** services ag Auskunft verlangen. Der VR - Präsident, der Geschäftsführer, der Finanzverantwortliche und die anwesenden Bereichsleiter müssen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilen.
 - 7.3 Ausserhalb von VR-Sitzungen können VR-Mitglieder dem VR-Präsidenten beantragen, Einsicht in Dokumente oder Auskunft von Mitarbeitenden und externen Revisoren zu erhalten. Der Geschäftsführer wird dementsprechend informiert.
8. Selbstkontrolle des VR
- Einmal jährlich überprüft der VR seine eigene Leistung.
9. Präsident des Verwaltungsrates
- 9.1 Er koordiniert die Arbeit im VR, lädt zu VR-Sitzungen ein und legt die Traktanden fest. Er trifft in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die notwendigen Vorbereitungen.
 - 9.2 Er sorgt dafür, dass der VR vor seinen Sitzungen, die für die Willensbildung, Beratung und Beschlussfassung notwendigen stufengerechten Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhält.

- 9.3 Er leitet die General- und die Verwaltungsratssitzungen.
- 9.4 Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.
- 9.5 Wenn eine Entscheidung des VR dringend notwendig ist, kann er die im Interesse der bau **construct** services ag notwendigen vorsorglichen Massnahmen anordnen. Er beruft darauf sofort eine VR-Sitzung (ev. Telefonkonferenz) ein, um einen Entscheid des VR herbeizuführen.
10. Geschäftsleitung
- 10.1 Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die operative Führung der bau **construct** services ag. Er führt die im Rahmen der vom VR verabschiedeten Strategien, die Finanzplanung, das Jahresbudget, den Auftragsbestand sowie die qualitative Sicherung der Arbeitsausführung der Aufträge in einer kollegialen, vorausschauenden - und motivierenden Art.
- 10.2 Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der VR-Präsident und der VR rechtzeitig – im Notfall sofort informiert werden. Er informiert den VR an jeder Sitzung über die aktuelle Entwicklung des Auftragsbestands, den Stand der Auftragsabwicklung und die aktuellen Zahlen. Des Weiteren obliegen ihm Informationspflicht betreffend Abweichungen vom Budget und Massnahmen zur Korrektur; die Erstellung eines jährlichen Risikoberichts; Informationen über alle Angelegenheiten, welche für die Überwachungs- oder die Kontrollaufgabe des VR wesentlich sind; zudem stellt er ein monatliches Reporting an den VR sicher (Kennzahlen, Abschlüsse, Kommentare). Der VR legt Umfang und Tiefe des Reporting fest.
- 11 Finanzverantwortliche
- 11.1 Der Finanzverantwortliche ist zuständig für die finanzielle Berichterstattung und die Finanzplanung unter Einhaltung der internen – und externen Vorschriften. Er sorgt für transparente Halb- und Jahresabschlüsse, plausibilisiert Quartalsprognosen, Budgetierungen, Budgetabweichungen und ist zudem verantwortlich für die Liquidität der Gesellschaft.
- 11.2 Der Finanzverantwortliche ist in allen Geschäftsbereichen verantwortlich und mit der Kompetenz ausgestattet für die Durchführung des internen Controllings sowie des Debitoren- Kreditorenmanagements geeignete Massnahmen zu treffen und umzusetzen. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Beziehungen zu Bankinstituten, Versicherungen und interessierten Dritten.
- 11.3 Er zeichnet verantwortlich für die jährliche Buch-Revision der bau **construct** services ag. Der Finanzverantwortliche rapportiert an den Geschäftsführer. Bei dessen Abwesenheit muss er den VR-Präsidenten über bedeutende Probleme in seinem Verantwortungsbereich informieren.
- 12 Geschäftsbereichsleiter
- 12.1 Jeder Geschäftsbereichsleiter (GBL) ist für die umfassende operative Führung seines Aufgabenfeldes im Rahmen der Zielvorgaben für die bau **construct** services ag unter Berücksichtigung des Jahresbudgets verantwortlich. Der GBL informiert anlässlich der Geschäftsleitungssitzungen über die aktuelle Entwicklung seines Bereiches auf Projektbasis und weist auf Risiken, bzw. Massnahmen zur Korrektur spezifischer projekttypischer Entwicklungen hin. Er setzt die seinen Geschäftsbereich betreffenden Beschlüsse des VR, bzw. des Geschäftsführers um. Er stellt sicher, dass seine persönlichen Zielvorgaben sowie diejenigen für sein Geschäftsfeld erreicht werden können.
- 12.2 Die Verantwortlichen der Geschäftsbereiche Projektentwicklung/Verkauf, Beschaffung und Realisation (Ausführung) rapportieren an den Geschäftsführer. Sie sind angehalten, bedeutende Probleme den Geschäftsführer unverzüglich, bei dessen Abwesenheit dem VR-Präsidenten, zu informieren.
- 13 Controlling / Qualitätsmanagement
- 13.1. Das interne Controlling übt die operative Revisionsfunktion bei der bau **construct** services ag aus. Sie rapportiert dem VR-Präsidenten und dem Geschäftsführer direkt. Die Umsetzungen der Prüfergebnisse werden vom Geschäftsführer umgesetzt.

- 13.2 Das interne Controlling wird quartalsweise durchgeführt. Die Resultate sind bis zum 30. des Folgemonates mit dem VR-Präsidenten und dem Geschäftsführer besprochen.
 - 13.3 Das Qualitätsmanagement (QM) prüft die Effektivität von operativen Prozessen während den verschiedenen Vorgehensstufen. Der Qualitätsverantwortliche nimmt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer neue -, bzw. überarbeitete Prozesse in das QM auf und entwickelt / aktualisiert es fortlaufend.
 - 13.4 Einmal jährlich findet durch externe Spezialisten die Re-, bzw. Zertifizierung statt. Der Qualitätsverantwortliche rapportiert das Resultat direkt dem VR.
- 14 Verhalten von Mitgliedern des VR und der GL
Die Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung sind verpflichtet:
- 14.1 Ihre Aufgaben sorgfältig, zum Wohl und im Interesse der bau **construct** services ag zu erfüllen.
 - 14.2 Wesentliche Geschäftsbeziehungen - und möglich Interessenkonflikte frühzeitig offenzulegen.
 - 14.3 Für das Unternehmen wertvolle Informationen geheim zu halten.
- 15 Inkraftsetzung
Dieses Organisationsreglement wurde vom VR am 12.11.2020 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zumikon, 12.11.2020

Anhang - Organigramm